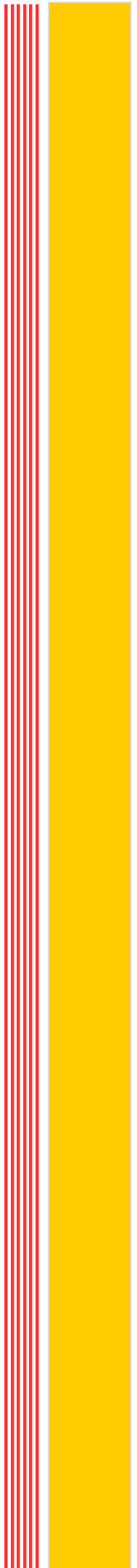


**ORTSRECHT
DER
GEMEINDE
ALLMANNSHOFEN**

**Hallenordnung
für die Nutzung der
Kirchberghalle Allmannshofen**

(Hallenordnung)



**Hallenordnung für die Nutzung der
Kirchberghalle Allmannshofen**



INHALTSVERZEICHNIS :

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anwendungsbereich	2
§ 3 Hausrecht	2
§ 4 Vergabe der Halle.....	2
§ 5 Benutzerkreis.....	3
§ 6 Buchung und Gebühren	3
§ 7 Verhalten in der Halle	3
§ 8 Benutzung und Betrieb	3
§ 9 Betreiberverantwortung / Veranstaltungsleiter	4
§ 10 Pflichten des Mieters	5
§ 11 Bestuhlungspläne	5
§ 12 Dekorationen, vorbeugender Brandschutz	6
§ 12 Fundgegenstände.....	7
§ 13 Haftung	7
§ 14 Zuwiderhandlungen	7
§ 15 Salvatorische Klausel	7
§ 16 Schlussbestimmungen	8

Hallenordnung für die Nutzung der Kirchberghalle Allmannshofen



§ 1 Allgemeines

- 1.1) Die Kirchberghalle Allmannshofen, Hauptstraße 16 in Allmannshofen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allmannshofen und dient als Tagungs- u. Versammlungsstätte sowie dem Sportbetrieb der Vereine. Darüber hinaus kann die Kirchberghalle für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kirchberghalle keine nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) bestimmte Sporthalle ist.

§ 2 Anwendungsbereich

- 2.1) Für die Benutzung der Kirchberghalle gelten die Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Allmannshofen und seiner Beauftragten. Diese Hallenordnung ist jedem Mieter auszuhändigen. Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeinde Allmannshofen endgültig.
- 2.2) Diese Hallenordnung gilt für alle Mieter sowie Personen, die die Kirchberghalle betreten und aufhalten verbindlich.

§ 3 Hausrecht

- 3.1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Allmannshofen als Betreiberin der Kirchberghalle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Mieter bzw. den mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter bzw. die Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- 3.2) Die Mitarbeiter der Gemeinde Allmannshofen haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben
- 3.3) Aufsichtspersonen der Gemeinde Allmannshofen ist der Zutritt zur Kirchberghalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4 Vergabe der Halle

- 4.1) Die Vergabe der Kirchberghalle liegt allein in der Zuständigkeit der Gemeinde
- 4.2) Die Überlassung der Kirchberghalle bedarf eines schriftlichen Mietvertrages mit der Gemeinde. Für wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen kann auf den Abschluss eines Mietvertrages von Seiten der Gemeinde verzichtet werden.
- 4.3) Grundlage für die Belegung ist der Belegungsplan, welcher von der Gemeinde geführt wird.
- 4.4) Bei mehreren Belegungswünschen für denselben Zeitraum, die nach der Terminfestlegung noch bestehen, entscheidet die Gemeinde über die Vergabe der Halle.
- 4.5) Der Mieter ist nicht zur Untervermietung der Kirchberghalle berechtigt. Eine Überlassung der Kirchberghalle vom Mieter, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Allmannshofen zulässig.

Hallenordnung für die Nutzung der Kirchberghalle Allmannshofen



§ 5 Benutzerkreis

- 5.1) Von folgendem Benutzerkreis kann die Kirchberghalle belegt werden:
- a) vom Kinderhaus am Kirchberg für deren Veranstaltungen,
 - b) von Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
 - c) von sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art.

§ 6 Buchung und Gebühren

- 6.1) Die Gebühren für die einzelnen Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde in einer Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt. Die gebuchten Räumlichkeiten dürfen nur zu den festgelegten Stunden benutzt werden.
- 6.2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für andere Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt.
- 6.3) Gebührenschuldner ist der, welcher die Anmietung der Halle veranlasst.
- 6.4) Auf Antrag bei der Gemeinde kann in Sonderfällen von der festgelegten Entgeltordnung abgewichen werden, wenn die Veranstaltung
- der überörtlichen Repräsentation dient
 - einem sozialen Zwecke dient
 - der Jugend-, Schul-, oder Kinderförderung dient.
- 6.5) Die anfallenden Gebühren werden von der Gemeinde dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- 6.6) Die Gemeinde behält sich vor, eine Kautions bis zur doppelten Raummiete zu verlangen.

§ 7 Verhalten in der Halle

- 7.1) Jeder Benutzer der Kirchberghalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 7.2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- 7.3) Für das Verhalten der Personen, sowie das Einhalten der Hausordnung ist der jeweilige Mieter verantwortlich.
- 7.4) Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich der Kirchberghalle verboten.
- 7.5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 8 Benutzung und Betrieb

- 8.1) Der Mieter der Kirchberghalle übernimmt innerhalb des Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für die alle Räumlichkeiten und Gerätschaften.
- 8.2) Die Technik (z. B. Medientechnik, Fenster, Heizung, Küche usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- 8.3) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.

Hallenordnung für die Nutzung der Kirchberghalle Allmannshofen



- 8.4) Der Mieter hat sich am Ende der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Mieter selbst beseitigt werden.
- 8.5) Der Mieter ist für das Abdrehen der Lichter, Duschen, Heizkörper und Wasserhähne, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- 8.6) Sofern Benutzern Schlüssel für die Kirchberghalle überlassen werden, gelten hierfür besondere schriftliche Vereinbarungen. Der Schlüsselbesitzer trägt erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. Bei Schlüsselverlust sind die Kosten der Erneuerung der Schließanlage zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit der Kirchberghalle, keinen Zutritt in nicht für die Veranstaltung vorgesehene Räume erhält. Nach Beendigung der Benutzungszeit ist vom Verantwortlichen darauf zu achten, dass sich niemand mehr unberechtigt in den Räumen der Kirchberghalle befindet.
- 8.7) Winterdienst unmittelbar an den Eingängen und Fluchtwegen muss vom Mieter übernommen werden.
- 8.8) Der Vorplatz der Halle muss vom Mieter sauber gehalten werden. Auf dem Vorplatz zur Halle ist das Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen grundsätzlich untersagt. Von der Gemeinde kann hierzu im Vorfeld eine schriftliche Ausnahme beantragt werden.
- 8.9) Festgestellte Mängel an Inventar oder Gebäude der Kirchberghalle sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Für die Haftung bei Beschädigungen gelten die Ausführungen zu §11 der Hallenordnung.
- 8.10) Die abendliche Benutzung der Kirchberghalle endet einschließlich Duschen und Ankleiden an Wochentagen um 22.00 Uhr. Bei Vereinsfesten endet die Benutzungszeit um 24:00 Uhr. Bei sonstigen Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde über die max. zulässige Benutzungszeit.
- 8.11) Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung der Kirchberghalle ohne die Anwesenheit eines volljährigen Erwachsenen oder eines Bevollmächtigten nicht gestattet.
- 8.12) Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem gesamten Gelände der Kirchberghalle ist grundsätzlich verboten.

§ 9 Betreiberverantwortung / Veranstaltungsleiter

- 9.1) Die Gemeinde Allmannshofen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung der Kirchberghalle grundsätzlich gemäß § 38 Abs.5 VStättV auf den Mieter.
- 9.2) Der Mieter muss der Gemeinde Allmannshofen einen Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 5 VStättV benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- 9.3) Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Kirchberghalle vertraut machen und detaillierte Kenntnisse

Hallenordnung für die Nutzung der Kirchberghalle Allmannshofen



über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

§ 10 Pflichten des Mieters

- 10.1) Der Mieter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit erreichbar sein.
- 10.2) Der Mieter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Nutzung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- 10.3) Tische und /oder Stühle sind vom Mieter aufzustellen und auch wieder abzubauen. Das verwendete Inventar ist zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zu stapeln und zu lagern. Wird das Stapeln vom Mieter nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die dafür anfallenden Arbeiten des gemeindlichen Personals in Rechnung gestellt.
- 10.4) Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Reinigung kann gegen Gebühr an die Gemeinde übertragen werden.
- 10.5) Der durch die Veranstaltung angefallene Müll muss durch den Mieter umgehend auf eigene Kosten entsorgt werden. Für die Stellung der Müllgefäße ist der Mieter verantwortlich. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine kostenpflichtige Beseitigung des Abfalls durch die gemeindlich beauftragten Personen.
- 10.6) Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Der Mieter übernimmt die der Gemeinde Allmannshofen als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- 10.7) Jede Nutzung der Kirchberghalle ist in dem ausliegenden Hallenbuch zu dokumentieren.
- 10.8) Entstandene Schäden, bzw. festgestellte Mängel sind im Hallenbuch zu dokumentieren und sofort der Gemeinde zu melden.
- 10.9) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen von bis zu 199 Personen in Ausnahmefällen 300, dürfen nicht überschritten werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich.

§ 11 Bestuhlungspläne

- 11.1) Es sind die jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne, die durch die Unteren Baubehörde genehmigt worden sind, einzuhalten.
- 11.2) Die Bestuhlung wird in der Regel durch den Veranstalter auf Grundlage des jeweils geltenden Bestuhlungsplans selber vorgenommen. Erfolgt die Bestuhlung durch Mitarbeiter der Gemeinde Allmannshofen wird dies dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Der vorgegebene Bestuhlungsplan darf vom Mieter in keiner Weise verändert werden. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem jeweiligen Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- 11.3) Die höchstzulässige Personenzahl ergibt sich aus den vorhandenen Flucht- und Rettungswegen. Hier sind neben den Besuchern auch alle Mitwirkende, wie Sportler, Darsteller, Servicekräfte, Trainer, Sicherheitsmitarbeiter, etc. zu berücksichtigen.

Hallenordnung für die Nutzung der Kirchberghalle Allmannshofen



- 11.4) Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die zulässige Höchstbesucher- bzw. Personenzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 12 Dekorationen, vorbeugender Brandschutz

- 12.1) Ohne die Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen in der Kirchberghalle und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Der Mieter trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet.
- 12.2) Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- 12.3) Zur **Ausschmückung** der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus Bäumen, Ästen und Pflanzenteilen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein (§ 33 Abs. 5 VStättV). Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen sind nicht zulässig.
- 12.4) **Ausstattungen** müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 2 VStättV).
- 12.5) **Requisiten** müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättV). Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 7 VStättV).
- 12.6) Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 12.7) Das Rauchen ist in der gesamten Kirchberghalle nicht gestattet. Im Freien stehen Aschenbecher zur Verfügung.
- 12.8) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Rauchabzugsklappen in den Dachfenstern, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 12.9) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Hallenordnung für die Nutzung der Kirchberghalle Allmannshofen



- 12.10) Die Verwendung von offenem Feuer und Kerzen sind grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme nach Satz 1 ist möglich, wenn eine Brandsicherheitswache zum Einsatz kommt. Die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Spiritus, Öl, Gas zu Koch-, Heiz- oder sonstigen Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.
- 12.11) Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trenn schleifarbeiten sind in der Kirchberghalle verboten.

§ 12 Fundgegenstände

- 10.1) Fundgegenstände sind sicherzustellen und der Gemeinde zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 13 Haftung

- 11.1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Allmannshofen an der überlassenen Kirchberghalle, dessen Mobiliar und Gerätschaften sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 11.2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Mietern keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Mieter, die Gemeinde schadlos zu halten.
- 11.3) Für Beschädigungen an der Kirchberghalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet der jeweilige Mieter.
- 11.4) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, seine Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.
- 11.5) Die Haftung der Gemeinde Allmannshofen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- 12.1) Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hallenordnung verstoßen, aus der Kirchberghalle verweisen.
- 12.2) Der Mieter verpflichtet sich, seine Gäste zur Einhaltung der Hallenordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung durch den Mieter oder deren Besucher kann die Zulassung zur Kirchberghalle auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

- 13.1) Sollte eine der Bestimmungen der Hallenordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt werden. Die unwirksamen Bestimmungen sind alsdann durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt

Hallenordnung für die Nutzung der Kirchberghalle Allmannshofen



§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Hallenordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Allmannshofen, 20.09.2017

gezeichnet

Manfred Brummer
Erster Bürgermeister